



## PP#100186674, VORMALS LSG-BE-2016-03-18, VERWEISUNG AN DAS LSG BRANDENBURG

28.  
04.  
2016

In der Sache PP#100186674, vormals LSG-BE-2016-03-18

\*\*\*\*

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Berlin  
vertreten durch den Landesvorstand  
— Antragsgegner —

wegen Anfechtung Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Abgeordnetenhauswahl am 18.09.2016

hat das Bundesschiedsgericht mit den Richtern Klaus Sommerfeld, Mario Longobardi und Michael Ebner in der Sitzung von 28. April 2016 beschlossen:

Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Brandenburg verwiesen.

I

1.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 18.3.2016, beim Landesvorstand Berlin zugegangen am 22.3.2016, die Ergebnisse der Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Abgeordnetenhauswahl am 18.09.2016 angefochten.

2.

Das Landesschiedsgericht Berlin hat mit Beschluss vom 8. April 2016 das Verfahren nicht eröffnet, da eine Verletzung eigener Rechte nicht schlüssig dargelegt wurde.

3.

Der Antragsteller wendet sich dagegen mit sofortiger Beschwerde vom 18. April 2016 an das Bundesschiedsgericht. Er legt dar, dass das Landesschiedsgericht Berlin gar nicht selbst hätte entscheiden dürfen, da viele der Richter wegen Befangenheit von Amts wegen aus dem Verfahren hätten ausscheiden müssen und das Landesschiedsgericht dadurch handlungsunfähig geworden wäre.

II

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

1. Die Beschwerde erfolgte fristgerecht. In einem anderen Verfahren bei vergleichbarer Konstellation (LSG-BE-2016-03-21) hatten Antragsteller und Antragsgegner Befangenheit gesehen, das Gericht hat sich dieser Sicht angeschlossen. Es ist nicht erkennbar, dass der hier vorliegende Fall anders zu bewerten ist.

2. Das Verfahren LSG-BE-2016-03-21 wurde an das Landesschiedsgericht Brandenburg verwiesen. Da auch dieses Verfahren die hier streitgegenständliche Aufstellungsversammlung zum Gegenstand hat, könnte eine Verbindung der Verfahren infrage kommen. Darum wird diese Beschwerde – abweichend von der sonst üblichen alphabetischen Reihenfolge – an das Landesschiedsgericht Brandenburg verwiesen. Das Landesschiedsgericht Brandenburg möge in freiem Ermessen darüber entscheiden, ob es eine Verbindung der beiden Verfahren für geboten hält.

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

in

### LETZTE BEITRÄGE

PP#100200465 — Beschwerde wegen Nichteröffnung eines Schiedsgerichtsverfahren beim Landesverband des Saarlandes

PP#100191070 — Berufung – LVor BY ./ .\*\*\*\* – Urteil und Beschluss zu LSG-NRW-2016-002-H

PP#100186674, vormals LSG-BE-2016-03-18

Beschluss in dem Verfahren PP#100165107 Verfahrensverzögerung zu LSG-SH 1/16 (vormals LSG-BY H 2/13 U vormals [LSG-NI-2015-06-07-1])

Urteil zu PP#100185123 \*\*\* ./ . Piratenpartei Deutschland

### LETZTE KOMMENTARE

### ARCHIVE

[Juli 2016](#)

[Juni 2016](#)

[Mai 2016](#)

[April 2016](#)

[März 2016](#)

[Februar 2016](#)

[Dezember 2015](#)

[November 2015](#)

[September 2015](#)

[August 2015](#)

### KATEGORIEN

[Allgemein](#)

### META

[Anmelden](#)

[Beitrags-Feed \(RSS\(Really Simple Syndication\)\)](#)

[Kommentare als RSS\(Really Simple Syndication\)](#)

[WordPress.org](#)

### BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>

[Anmelden](#) [Feed](#)